

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00282 vom 2. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00282

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00282 du 2 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00282 del 2 giugno 2015

Regeste

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Widerruf Aufenthaltsbewilligung) | Unverhältnismässigkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung mangels Vollzugsmöglichkeit. [Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des mit einer in der Schweiz niedergelassenen Portugiesin verheirateten Iraners wurde unter Entzug der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rekurses widerrufen, nachdem dieser wiederholt straffällig geworden war und insbesondere mehrfach wegen qualifizierter Drogendelikte zu überjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Nachdem der Beschwerdeführer erfolglos gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung rekurierte, zog er den diesbezüglichen Zwischenentscheid weiter an das Verwaltungsgericht. Hierbei macht er geltend, dass ihm in seiner iranischen Heimat wegen seiner dort bekannten Drogendelinquenz in der Schweiz Verfolgung und Tod drohe.] Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist derzeit ein untaugliches, wenn nicht gar kontraproduktives Mittel zur Begegnung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr weiterer Drogendelinquenz, da der Wegweisungsvollzug aufgrund des Non-Refoulement-Gebots infrage gestellt ist und deshalb mit dem Entzug der Suspensivwirkung der Gefahr weiterer schwerer (Drogen-)Delikte in der Schweiz nicht beizukommen ist. Dementsprechend erweist sich der Entzug der Suspensivwirkung als untaugliche Massnahme und somit als unverhältnismässig. Ausgangsgemässe Zusprechung einer Parteientschädigung und Gegenstandslosigkeit des UP/URB-Gesuchs. Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Nach § 25 Abs. 1 und 3 VRG kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu, welche nur aus besonderen Gründen entzogen werden darf. Gemäss Lehre und Rechtsprechung müssen besonders qualifizierte und zwingende Gründe vorliegen, um die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln zu entziehen. Nur überzeugende Gründe – insbesondere die Drohung eines schweren Nachteils – vermögen ein solches Vorgehen zu rechtfertigen. Solche Gründe können insbesondere bei einer unmittelbaren und schweren Bedrohung hochwertiger Güter des Einzelnen oder des Staates vorliegen, sofern der Entzug der Suspensivwirkung auch verhältnismässig erscheint. Hierbei können auch die Prozessaussichten miterwogen werden, sofern sie klar zutage treten (VGr, 24. November 2011, VB.2011.00637, E. 4.2, mit Hinweisen; Regina Kiener in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 25 N. 26 ff.).

E. 3.1

Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen rechtfertigt sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses (bzw. die Verweigerung der Wiederherstellung der Suspensivwirkung) aufgrund der Schwere des deliktischen Verhaltens des Beschwerdeführers, seiner offensichtlichen Unbelehrbarkeit und der daraus hervorgehenden Rückfallgefahr. Der Beschwerdeführer bringt hiergegen unter anderem vor, dass ihm aufgrund seiner Drogendelikte in seinem Heimatland (erneute) Verfolgung und Tod drohen würden, was dem Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses entgegenstehen soll.

E. 3.2

Die Straffälligkeit des Beschwerdeführers dürfte gemäss Art. 27 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 im Fall seiner Wegweisung aus der Schweiz aller Voraussicht nach auch dessen Aufenthalt im Heimatland seiner ... Ehefrau oder einem anderen EU-Land entgegenstehen, womit ihm praktisch nur die Ausreise in sein Heimatland Iran offensteht. Der Iran hat den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR, UNO-Pakt II) ratifiziert und sich hierdurch auch zur Einhaltung der darin verbürgten Mindestverfahrensgarantien verpflichtet. Gleichwohl ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der in der Schweiz bereits abgeurteilten Drogendelikte in seiner iranischen Heimat erneut vor Gericht gestellt und mit schwerwiegenden Sanktionen belegt werden könnte, obschon dies dem unter anderem in Art. 14 Abs. 7 IPBPR festgehaltenen Grundsatz von ne bis in idem sowie allenfalls auch Art. 6 Abs. 2 IPBPR widersprechen würde (vgl. BStGer, 23. Februar 2010, RR.2009, 26–31, E. 6.3). Dies zumal den iranischen Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer früheren Interpol-Anfrage bekannt ist, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz wegen der Aufbewahrung einer grösseren Menge von Heroin und Marihuana angeklagt worden ist. Auch die Vorinstanz hat diesbezüglich nicht in Abrede gestellt, dass das völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könne (vgl. auch Art. 83 Abs. 3 AuG). Zugleich verwies sie aber darauf, dass dem erst beim Wegweisungsvollzug Rechnung getragen werden müsse.

E. 3.3

Dieser Standpunkt erscheint problematisch: Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses sollte vorliegend ermöglicht werden, den Beschwerdeführer bereits vor einem rechtskräftigen Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA in seine iranische Heimat wegzuweisen, um damit der von ihm ausgehenden Gefahr weiterer schwerer (Drogen-)Delikte in der Schweiz zu begegnen. Dieses Ziel wird jedoch vereitelt, wenn ein Wegweisungsvollzug aufgrund von geltend gemachten Vollzugshindernissen ohnehin nicht sogleich durchführbar ist. Zudem besteht die Gefahr, dass der Beschwerdeführer durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung und der damit einhergehenden Statusverschlechterung seine gerade erst angetretene Arbeitsstelle verlieren könnte, was die Gefahr eines erneuten Rückfalls in die Delinquenz in der Schweiz weiter erhöhen dürfte, solange ein Wegweisungsvollzug (noch) nicht möglich ist.

E. 3.4

Damit ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung derzeit ein untaugliches, wenn nicht gar kontraproduktives Mittel zur Begegnung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr weiterer Drogendelinquenz. Erst wenn die Zulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs geklärt und eine Wegweisung des Beschwerdeführers auch tatsächlich möglich und zumutbar

erscheint, kann der Entzug der aufschiebenden Wirkung die beabsichtigte Wirkung entfalten. Dementsprechend kommt ein Entzug der Suspensivwirkung derzeit (noch) nicht in Betracht und erscheint als untaugliche Massnahme unverhältnismässig. Somit ist die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen. Es kann offenbleiben, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung inskünftig wieder in Betracht zu ziehen ist, sobald die vorgebrachten Vollzugshindernisse entfallen. Sodann wird im derzeit hängigen Rechtsmittelverfahren betreffend den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden sein, ob die geltend gemachten Vollzugshindernisse bereits einem Bewilligungsentzug entgegenstehen oder erst im Rahmen des Vollzugs zu berücksichtigen sind.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser ist zu dem zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Da lediglich ein Zwischenentscheid angefochten wurde und sich die aufgeworfenen Fragen teilweise auch in ähnlicher Form im materiell-rechtlichen Verfahren betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA stellen, rechtfertigt es sich, die angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) festzusetzen. Über eine allfällige Parteientschädigung für das Rekursverfahren hat die Sicherheitsdirektion zusammen mit ihrem noch zu treffenden Entscheid über den Bewilligungswiderruf zu befinden.

E. 4.2

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist mangels Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Selbiges gilt auch bezüglich der beantragten unentgeltlichen Rechtsverteidigung, ist diese doch – zumindest gemäss den Ausführungen in der Beschwerdebegründung – nur "eventualiter" (anstelle der bei einem Obsiegen zuzusprechenden Parteientschädigung) beantragt worden und ist davon auszugehen, dass die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren vorliegend bereits vollumfänglich durch die zugesprochene Parteientschädigung gedeckt sind.

E. 5

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der gemäss den in Art. 93 Abs. 1 BGG umschriebenen Voraussetzungen (vgl. E. 1.1) an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.